

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 9 (1936)

Heft: 4

Artikel: Komptabilitätsdienst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Komptabilitätsdienst.

Zwei Tätigkeiten füllen die Arbeit eines Fouriers zum grössten Teil aus: der praktische Verpflegungsdienst und der Komptabilitätsdienst. Den Verpflegungsdienst beurteilen in der Hauptsache die Leute der eigenen Einheit, Kommandant und Mannschaft; über den Komptabilitätsdienst übt das O.K.K. Kontrolle aus. Beiden Arbeitsgebieten hat ein Fourier seine ungeteilte Aufmerksamkeit zu schenken; das eine darf nicht auf Kosten des anderen vernachlässigt werden.

Mit der Komptabilität stellt sich der Rechnungsführer selbst ein schriftliches Zeugnis aus. Die abgelieferten Kontrollen und Belege ermöglichen, ihn wenigstens von einer Seite aus zu beurteilen. Allerdings nur von einer Seite aus. Wenn aber die Komptabilität vollständig in Ordnung ist, darf angenommen werden, dass der betreffende Fourier im allgemeinen auch den Verpflegungsdienst beherrscht; mit einer schlechten Komptabilität geht meistens auch ein Versagen im Verpflegungsdienst parallel. — Die Komptabilität weist aber auch auf den fachtechnischen Vorgesetzten, den Quartiermeister, hin. Sie zeigt, ob er einen bestimmenden Einfluss auf seine Fouriere auszuüben vermag oder nicht. Die Komptabilitäten eines Bataillons, einer Abteilung zeigen nicht selten das gleiche Bild: entweder durchwegs alle gut oder auch durchwegs alle weniger hervorragend. Natürlich spielt dabei nicht nur die Instruktion durch den Quartiermeister anlässlich von Fourierrapporten und seine während des Dienstes durchgeführte persönliche Kontrolle eine Rolle, sondern auch die erste Durchsicht der Abrechnungen durch den fachtechnischen Vorgesetzten nach dem Dienst. Die Komptabilität, das Drillmittel für unsern grünen Dienst, zeigt dem Quartiermeister, wie seine Fouriere ausgebildet sind, wie sie seine Befehle ausführen; sie zeigt es ihm ganz besonders in einem Manöver-Wiederholungskurs, in dem auch in Bezug auf den Rechnungsdienst etwas schwierigere Verhältnisse vorliegen, als in einem Detail-Wiederholungskurs.

Der Kriegskommissär der 5. Division, Herr Oberstlt. R. Bohli, hat uns die Durchschläge der Revisionsbemerkungen sämtlicher 59 Stäbe und 152 Einheiten, welche im letzten Herbst an den Manövern der 5. Division teilnahmen, zur Verfügung gestellt. Wir danken Herrn Oberstlt. Bohli auch an dieser Stelle für seine Bereitwilligkeit und sein Interesse an unserem Organ, ermöglicht uns doch die Durchsicht dieser 211 Revisionsprotokolle einmal auf die hauptsächlichsten Fehler, die im Komptabilitätsdienst immer wieder gemacht werden, hinzuweisen, ihren Ursachen nachzugehen und Mittel und Wege aufzusuchen, um sie künftig zu vermeiden.

Ein erster Ueberblick über diese Revisionsbemerkungen zeigt, dass eine ganze Reihe von Rechnungsführern, nahezu ein Drittel, neben Gutschriften für zurückgesandte Verpflegsartikel und Gutschriften oder Belastungen für Hülsen und Lader keine Revisionsbemerkungen aufzuweisen haben. Ein weiterer grosser Teil zeigt nur eine, zwei, drei Bemerkungen und nur vereinzelte Rechnungsführer haben eine Komptabilität abgeliefert, die zu einer grösseren Anzahl (bis zu 48) Revisionsbemerkungen Anlass gab. Bedenkt man, dass es sich um einen Wiederholungskurs mit viertägigem Manöver handelt, an dem 28'666 Mann und 6515 Pferde teilnahmen, darf das Gesamtergebn sicher als sehr erfreulich bezeichnet werden. Die grosse Zahl der revidierten Abrechnungen und einzelne stark ins Gewicht fallende Posten führen allerdings zu einer gesamten Belastung und Gutschrift von mehreren tausend Franken. Daraus ist ersichtlich, wie notwendig eine eingehende Kontrolle der Komptabilitäten durch das O.K.K. ist.

Durch Divisionsbefehl war die erste Durchsicht der Abrechnungen dem nächsthöheren fachtechnischen Vorgesetzten überbunden. So revidierte beispielsweise bei der Infanterie der Bataillons-Quartiermeister die Komptabilitäten seiner 4 Fouriere, der Regiments-Quartiermeister nur noch diejenigen der Bataillons-Stäbe, der Brigade-Kriegskommissär diejenigen der Regiments-Stäbe usw. Es ist sicher, dass diese erste Durchsicht schon eine ganze Reihe von Mängeln aufzudecken und zu beheben vermochte, sind doch Komptabilitäten mit beispielsweise fehlenden Kontrollen, wie sie dem Bataillons- und Abteilungs-Quartiermeister immer wieder abgeliefert werden, nur vereinzelt nach Bern gelangt. So fehlte z. B. zweimal die Sackkontrolle, einmal die Liste der am Einrückungstag Entlassenen, (die auch dann zu erstellen ist, wenn niemand entlassen werden muss), und bei drei Stäben die Konservenabrechnung. Die Mannschaftskontrolle musste nur bei einem Stab beanstandet werden, weil sie dort einerseits nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge — es sei hier nochmals auf den Artikel von Herrn Oblt. Lauchenauer in der letzten Nummer unseres Organes hingewiesen — erstellt war und weil anderseits darin die Mutationen fehlten. Im Uebrigen handelt es sich bei den rund 500 Beanstandungen meistens um Fehler, die bei der ersten Durchsicht durch den vorgesetzten Rechnungsführer nicht erfasst oder nicht mehr behoben werden konnten.

Gehen wir nun den Ursachen der verschiedenen aufgetretenen Fehler nach. — Weitaus die Mehrzahl aller Unstimmigkeiten sind entstanden, weil **Reglemente, besonders die I. V. sowie Weisungen und Befehle, welche die Rechnungsführung betreffen, nicht beachtet worden sind.** Es kann nicht genug betont werden, wie wichtig es für uns ist, sich auf den Dienst auch geistig durch das Studium aller Reglemente und bezüglichen Befehle gründlich vorzubereiten. — Dem Leser mag eine Liste von solchen „Sünden“ wider die Bestimmungen der I. V. und einzelner Befehle zeigen, dass bei gewissen Rechnungsführern eine bedenkliche Unkenntnis einfachster Bestimmungen herrscht. Man geht wohl nicht fehl, wenn man gerade unter diesen Rechnungsführern diejenigen vermutet, die

der notwendigen ausserdienstlichen Ausbildung, wie sie in unserm Verband betrieben wird, insbesondere den Vorbereitungskursen auf die Wiederholungskurse, kein Interesse entgegenbringen.

Da wird einmal — alter Uebung getreu — von zwei Fourieren Pferdebegleitern das Bahnbillet vergütet, statt Kilometerentschädigung ausbezahlt. Drei andere Rechnungsführer vergessen bei dieser Gelegenheit, dass die 20 km sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise abzuziehen sind. Trotz ausdrücklichem Befehl sind umgekehrt bei 11 Einheiten Aspiranten Kilometerentschädigung statt Billetvergütung ausbezahlt worden. Mag sein, dass der „Aspirantenbefehl“ in die Mappe des Einheitskommandanten gewandert ist, ohne dass der Fourier davon wusste; die Fouriere sollen aber ihre Kommandanten ersuchen, sie von allen Bestimmungen, welche den Rechnungs- oder den Verpflegungsdienst betreffen, in Kenntnis zu setzen. Auch ist es kein Zufall, wenn dieser Fehler in zwei Bataillonen des gleichen Regimentes bei allen ihren Einheiten anzutreffen ist. Ziffer 63 der I. V., wonach Pferdetransporte für Wegstrecken unter 20 km untersagt sind, marschunfähige und kranke Tiere ausgenommen, haben acht Rechnungsführer nicht beachtet, wobei allerdings für einen Demobilmachungsplatz die Transporte von höherer Stelle angeordnet waren. — Die Bestimmungen der Ziffer 99 der I. V. über die Verpflegungszulagen sind nicht allen Fourieren geläufig. Fünf Rechnungsführer haben solche an Offiziere ausbezahlt, fünf weitere haben sie auch am Einrückungstag verrechnet und wiederum fünf haben entgegen ausdrücklichem Divisionsbefehl dem Pferdebegleitdetachement Verpflegungszulagen auch für den Entlassungstag entrichtet. Ganze Pferdebegleit-Detachementen aber ohne jegliche Auszahlung von Kompetenzen abreisen zu lassen, wie es nicht nur bei einem Bat.-Stab, sondern auch noch bei einer Funker-Kp., der ebenfalls neben dem Fourier noch ein Quartiermeister zugeteilt war, vorkam, sodass im Revisionsergebnis hiefür Fr. 129. 50 bzw. Fr. 337. 50 der Mannschaft vorenthaltenes Geld gutgeschrieben werden musste, zeugt von unentschuldbarer Nachlässigkeit. Pferdebegleit-Detachementen lassen sich ohne weiteres in der ersten Dienstwoche bestimmen, sodass der Fourier in Musse alle notwendigen Vorbereitungen treffen kann. — Einem Aspiranten, der zusammen mit den Offizieren am Truppenhaushalt teilnahm, die Verpflegungszulage trotzdem auszahlten, mag vielleicht gerecht erscheinen (auch er soll infolge der Teilnahme am Truppenhaushalt nicht Fr. 3. 50, sondern nur Fr. 1. 50 verlieren), widerspricht aber auch den Bestimmungen der I. V. und wird daher nicht geduldet. Auch die Auszahlung von Putzerentschädigung während der Kadervorkurse an Aspiranten wird beanstandet.

Auch hinsichtlich der verschiedenen Kompetenzen werden die Aenderungen der I. V. häufig nicht berücksichtigt und nach altem Brauch Rechnung gestellt. So haben z. B. nicht weniger als neun Rechnungsführer die Kompetenzen für die Pferdebegleitung, zwei diejenigen für die Aerzte, welche zur erweiterten sanitärischen Eintrittsmusterung aufgeboten waren, und acht Quartiermeister sogar ihre eigenen Kompetenzen für Rechnungstellung falsch berechnet. Einen Ver-

stoss gegen die „Administrativen Weisungen“ bedeutet es, wenn Vorrekognoszierungskompetenzen auch für den Fourier verrechnet werden. Zwei Fouriere haben ihrer Kompagnie die Buralkosten vorenthalten, während umgekehrt elf Rechnungsführer Marsartikel und Bureauaterial der Allgemeinen Kasse belastet haben. — Der Fourier einer Dragoner-Schwadron hat nicht beachtet, dass die Entschädigung für das Benützen des Feuers etc. in Schmiedewerkstätten beim Beschlagen der Pferde pro Hufeisen von 50 auf 45 Rappen, nach dem Nachtrag II zur I. V. ab 1. Februar 1936 sogar auf 40 Rappen, herabgesetzt worden ist, was ihm natürlich die Beanstandung einer Reihe von Belegen eintrug. Fünf Fouriere haben sich der Ziffer 201 der I. V. nicht mehr erinnert, wonach mangelhafte Beschläge von Pferden beim Einrücken am Mietgeld abzuziehen sind. Drei Fouriere haben ferner Offizieren keine Kleiderentschädigung und zwei keine Mundportionsvergütung ausbezahlt, dafür finden wir dreimal doppelte Auszahlungen. Die Bestimmung, dass private Autotransporte durch das Divisionskommando genehmigt sein müssen, wurde von 13 Rechnungsführern missachtet und für Transporte Rechnungen bis zu Fr. 500.— ohne weiteres bezahlt.

Festgelegte Höchstpreise sind in zwei Abrechnungen, Waffenplatzpreise sogar in neun Fällen nicht berücksichtigt worden. Dass für Kantonnementseinrichtungen ausser den festgesetzten pauschalen Entschädigungen an die Gemeinden nichts mehr vergütet werden darf, haben ebenfalls acht Fouriere missachtet und Ausgaben für Bureaureinigung, Bretter, Nägel, Einrichten einer Stallbeleuchtung usw. verbucht. Es entbehrt nicht einiger Komik, wenn sogar einer Sappeurkompagnie eine Rechnung von Fr. 46.— für Kantonnementseinrichtungen präsentiert und von ihr bezahlt worden ist. — Zuviel Kantonnementsentschädigung ist in vier Fällen, eine Ueberfassung an Kantonnementsstroh in einem Fall beanstandet worden. Ein Fourier hat das Stroh vollständig, statt nur zur Hälfte bezahlt und bei einer Komptabilität musste gerügt werden, dass wieder entgegen ausdrücklichen Reglementsbestimmungen auf den Rechnungen die Anzahl Mann und Pferde nicht angegeben waren und auch nicht getrennte Belege für die Unterkunftsbedürfnisse der Mannschaft und der Pferde erstellt wurden. Auch privater Haferankauf musste gerügt werden. Bemerkungen finden wir ferner über das Fehlen von Originalbelegen und des Abzuges von 7^o/o bei Arztrechnungen, gemäss Anhang IV der I. V.

Ebenfall in das Kapitel der Nichtbeachtung von Vorschriften gehören die vielen Rechnungen, die vom O.K.K. abgelehnt werden mussten. Da sei vor allem nochmals auf die „Mars-Artikel“ hingewiesen, die gleich von elf Stäben, mit Beträgen von öfters mehr als 50 Franken der Allgemeinen Kasse belastet worden sind. Fr. 259.— mussten allein für den Bezug von Formularen, Bureauartikeln, für das Mieten von Schreibmaschinen entgegen Ziffer 208 I. V. etc. belastet werden. Aber auch eine grosse Reihe weiterer unberechtigter Ausgaben finden wir, zum Teil sich öfters wiederholend: Trompetenreparaturen, Musiknoten, Landkarten, die nicht von der Landestopographie bezogen wurden, Scheibbilder, die ebenfalls von Privaten geliefert wurden, Kisten und Säcke für Hülsen-

transporte, Rücklichter für die Fahrräder der Fouriere, Poststempel, Aufschriftentafeln für die Motorfahrzeuge, Verzinnen von Kochkesseln, Wäsche von Küchenschürzen und Strohsäcken, Schuhreparaturen, Fr. 60.— für Laufdeckel usw. Auch wurde unter Hinweis auf Ziffer 98 I. V., die missachtet wurde, eine Rechnung für bakteriologische Untersuchung von Konserven nicht akzeptiert.

Das **Einmaleins** und die **einfache Arithmetik** scheinen einigen Fourieren nicht mehr ganz geläufig zu sein. Da weisen allein 21 Stäbe und 38 Einheiten — zum Teil zahlreiche — Fehler in der Berechnung der **Kilometervergütung** auf. Und dabei wäre es sehr einfach hier Fehler zu vermeiden, wenn die Bestimmung der Kilometerzahl nach dem Distanzenzeiger von zwei verschiedenen Personen, einmal auf dem Beleg „Reise“ und sodann in der Mannschaftskontrolle des Taschenbuches, unabhängig voneinander, erfolgen würde. Der Vergleich dieser beiden Berechnungen würde dann allfällige Fehler sofort aufdecken. — In 19 Abrechnungen treten falsche Berechnungen der **Gemüseportions-Vergütung** auf mit Differenzen bis zu Fr. 100.— (!), und in 21 Komptabilitäten sonstige Additions- oder Multiplikationsfehler. Dass aber auch 19 Soldlisten unrichtig sind, in einem Regimentsstab mit einer Differenz von Fr. 266. 50, ist unerklärlich. Auch diese Fehler liessen sich fast durchwegs vermeiden, wenn einerseits das Soldtäschchen sorgfältig ausgefüllt und andererseits vor der Soldauszahlung dazu die nötigen Belege erstellt würden. Die Totale müssen übereinstimmen. — Auch bei der Auszahlung des **Pferdemietgeldes** sind eine Reihe von Fehlern vorgekommen, bei einem Bat.-Stab bis zu einem Betrag von Fr. 129. 50. — In dieses Kapitel gehört auch das Ausfüllen der **Transportgutscheine** für Mannschaftstransporte. In der Vorrevision mussten von einigen Rechnungsführern zusammen über Fr. 2300.— zurückverlangt werden, welche Beträge sie wieder bei der S.B.B.-Verwaltung anfordern konnten, weil auf den Transportgutscheinen mehr Mann aufgeführt waren, als die Truppe an Bestand aufwies. Ein Regiment brachte es allein auf die Summe von über zweitausend Franken. Wenn es nicht gelingt, vor Abfahrt des Zuges die genaue Anzahl Leute zu bestimmen, so sollte es doch in allen Fällen möglich sein, die Leute während der Fahrt, die ja immer längere Zeit dauert, abzuzählen. — Einen weiteren Rechnungsfehler trifft man ebenfalls häufig, nämlich in Bezug auf die Vergütungen für die **Beleuchtung** an Gemeinden. In zehn Abrechnungen ist die Entschädigung für eine Nacht zuviel entrichtet worden. Wieso das? Sehr einfach: Wenn eben eine Truppe z. B. 7 Tage an einem Ort war, so liegen dazwischen nur 6 und nicht 7 Nächte.

Der **Verpflegungsdienst** gibt weiter Anlass zu verschiedenen Revisionsbemerkungen. Einen grossen Teil derselben, der auf die Unkenntnis von Reglementsbestimmungen oder auf Rechnungsfehler zurückzuführen ist, haben wir schon angeführt. Es bleibt uns noch auf die vielen Unstimmigkeiten hinzuweisen, die durch die **Mutation „von und bei andern Korps in Verpflegung“** entstehen. Nicht weniger als 31 Revisionsbemerkungen sind dadurch hervorgerufen. Solche Fehler

würden sich vollständig vermeiden lassen, wenn derjenige, der Leute fremder Einheiten oder Stäbe verpflegt hat, sich vom andern Rechnungsführer einen Gutschein geben lässt, den er der Komptabilität beifügt, und wenn anderseits derjenige, der diesen Gutschein ausstellt, seine Truppe im Taschenbuch unter „Mutationen“ sofort für die betreffende Anzahl Portionen belastet. — Auch sind in zahlreichen Fällen Spitalgänger nicht beachtet worden. Es wurde für sie Sold und Verpflegsberechtigungen verrechnet, wie wenn sie ununterbrochen bei der Truppe gewesen wären. Hier fehlt es an der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Feldweibel und Fourier. — Ueberfassungen können in einzelnen Fällen vorkommen. Wenn sie aber pro Einheit, wie bei einer Dragoner-Schwadron und einer Funker-Kompagnie mehr als Fr. 200.— ausmachen, dann scheint hier der Beweis vorzuliegen, dass der betreffende Verpflegungsfunktionär nicht recht hauszuhalten versteht.

Geldverpflegung ist sicher ein äusserst bequemes Mittel, um in schwierigen Fällen die Verpflegung zu ordnen. Von dieser Idee ausgehend hat eine Radfahrer-Kompagnie der gesamten Mannschaft für die Tage der Manöver einfach Mundportion und Verpflegungszulage ausbezahlt. Die Schwierigkeiten stellen sich dann erst bei der Revision ein, nicht allein, weil es sich um eine Zuwiderhandlung gegen Ziffer 99 I. V. handelt, sondern auch weil diese Radfahrer sich dann trotzdem gegen Gutscheine oder Fasszettel bei andern Truppen in Natura verpflegt haben. Die betreffende Radfahrer-Kompagnie hat sich hierdurch eine Belastung von nicht weniger als rund Fr. 600.— im Revisionsprotokoll zugezogen, sodass die Totalbelastung bei dieser Kompagnie das Maximum von mehr als Fr. 1000.— erreicht, wohl für Kommandant und Fourier ein saurer Apfel! Auch ein Regiments-Stab hat für seine 44 Mann zu dieser einfachen Lösung gegriffen, trotzdem andere Truppen in der Nähe waren, und wurde dafür mit über Fr. 200.— belastet. Geldverpflegung für Fouriere und Feldweibel während des ganzen Dienstes zu verrechnen, mit der Begründung „weil zum Offizierstisch kommandiert“, kann naturgemäss der Konsequenzen wegen ebenfalls nicht angenommen werden. Insgesamt hat das O.K.K. mehr als Fr. 2000.— ausbezahlte Geldverpflegung beanstandet. Bei diesem Kapitel erreichen die Revisionsbemerkungen rasch ganz erhebliche Beträge. Daher Vorsicht!

Aus Belastungen oder Gutschriften für abgelieferte Hülsen und Lader dürfen sicher Schlüsse gezogen werden auf die Disziplin der Truppe. Und diese Schlüsse fallen ganz verschieden aus, je nachdem ob wir z. B. die Gutschrift, welche dem Füs. Bat. 98 mit Fr. 78.90 zugute kam, oder die Belastung bei einem andern Bataillon, dessen Nummer diskret verschwiegen sein soll, mit Fr. 75.90 betrachten. Hiefür vermag sich der Fourier nichts. Oder doch? Er soll seinem Kommandanten ins Gewissen reden und ihn auf die grosse Belastung im Revisionsprotokoll aufmerksam machen. Wir wissen aus eigener Erfahrung, dass dies sehr nützlich ist und hilft! Im Total betrug die Gutschrift für Hülsen und Lader für die hier in Frage kommenden Truppen Fr. 470.85, die Belastung Fr. 337.20. — Gleich verhält es sich mit den verlorenen Säcken. Zum grossen

Teil haben sich zwar hiefür die Rechnungsführer in der Komptabilität selbst belastet, sodass eine Uebersicht nachträglich nicht möglich ist. In den Revisionsbemerkungen sind nur einzelne Belastungen enthalten, jedoch mit Beträgen von über Fr. 60.—. Ueber Sackkontrolle und Sackverluste ist an dieser Stelle schon viel geschrieben worden und liegen auch noch Manuskripte in der Pultschublade der Redaktion. Merkwürdig ist, dass es Einzelnen gelingt, Sackverluste auf ein Minimum zu beschränken, und Andere Jahr für Jahr grosse Manchi aufzuweisen haben! Auch an das übrige verlorene Material, das häufig die Bestände der Haushaltungskassen derart schmälert, sei in diesem Zusammenhang erinnert. — Hier anschliessend noch ein Hinweis auf die Telefongespräche. Jedes Gespräch muss im Dienst genau notiert werden. Der Rechnungsführer halte scharf darauf. Beanstandungen kamen zwar nur bei zwei Regimentsstäben vor, von welchen allerdings der eine eine Rechnung von Fr. 823.85 präsentierte, welchem Betrag eine Einnahme für private Gespräche von nur Fr. 1.50 (!) gegenüberstand.

Von den bezogenen totalen Vorschüssen wurden am Schlusse des Dienstes nicht weniger als 13 0/o, oder sogar 30 0/o des als zweiter Vorschuss bezogenen Betrages — eine ganz erhebliche Summe — als Rechnungssaldi wieder zurückgegeben. Diese Tatsache zeigt, dass die Begehren für den zweiten Vorschuss fast durchwegs zu hoch angesetzt waren. Aus Angst, das Geld könnte am Entlassungstag nicht ausreichen, wird von vielen Fourieren im zweiten Vorschussbegehren einerseits einige hundert Franken für „diverse Ausgaben“ (die effektiv selten gebraucht werden) eingesetzt und anderseits dazu noch das Total beispielsweise auf die nächsten tausend Franken aufgerundet. Damit verlangt schon die Einheit häufig bis zu tausend Franken zuviel Vorschuss. Der Bat.- oder Abt.-Quartiermeister stellt alle diese Beträge zusammen, setzt selbst noch einen grösseren Posten „Diverses“ hinzu, rundet die Summe ebenfalls auf und erreicht damit einen Betrag, der vielleicht schon um einige tausend Franken über den effektiven Bedarf hinausgeht. Dergestalt geht es weiter. — Es lassen sich leicht Wege angeben, wie die zu grossen Kassensaldi reduziert werden können: Der Bat.- oder Abt.-Quartiermeister verlange vor allem von seinen Fourieren detaillierte Vorschussbegehren, die er nachprüfen kann, und nicht nur die Angabe einer bestimmten Summe, welche vom Fourier mehr oder weniger genau geschätzt worden ist. Er halte ferner darauf, dass für unbestimmte Ausgaben von den Fourieren entweder gar keine, oder nur geringe Beträge eingesetzt und dass das Total nicht schon in der Einheit, sondern erst im Bataillon oder in der Abteilung aufgerundet wird. Uebrigens besitzen jene Rechnungsführer, die Pferdemitgelt auszuzahlen haben, eine gute Kompensationsmöglichkeit: Sie laufen keine Gefahr, am Entlassungstag plötzlich in Verlegenheit zu kommen, wenn sie mit der Einzahlung der Postanweisungen an die Pferdeleranten zuwarten, bis alle übrigen Auszahlungen erfolgt, bezw. bis die Saldi der Untereinheiten abgeliefert sind. Zeigt es sich dann, dass das Vorschussbegehren zu knapp bemessen war, so kann dann am Entlassungstag an den vorgesetzten Rechnungsführer noch ein weiteres Begehren, das genau dem Bedarf entspricht, zur Deckung des Pferdemitgeldes,

gestellt werden. Grössere Reserven für unvorhergesehene Ausgaben sollten nur in den höheren Stäben vorhanden sein. Es ist aber selbstverständlich, dass alle Vorschüsse nur vom vorgesetzten Rechnungsführer bezogen werden und dass es nicht angeht, Gemeinden und sogar Private „anzupumpen“, wie es die Fouriere eines Geb. I. Bat. getan haben.

Die Sündenliste der 211 Rechnungsführer ist etwas lang geworden. Ein grosser Teil der darin aufgeführten „Vergehen“ und davon meistens die wichtigeren fallen indessen stets ungefähr auf die Konti der gleichen Funktionäre. Aber übergehen wir diese Einzelnen, denen es gelang, Revisionsbemerkungen im stattlichen Umfange bis zu drei beidseitig beschriebenen Bogen zu erlangen, und sehen wir uns nochmals die vielen Stäbe und Einheiten mit nur ganz wenigen Bemerkungen an. Da ist zu bedauern, dass es hier nicht gelungen ist, auch noch diese wenigen Fehler auszumerzen. Es wäre möglich gewesen, wenn die **Befehle und Reglemente, besonders die I. V. besser studiert**, wenn hauptsächlich bei der Reiseentschädigung und im Soldbeleg **sorgfältiger gerechnet** und wenn schliesslich auch die **Belastungen und Gutschriften für die von und bei andern Korps in Verpflegung stehenden Leute auf Grund von Gutscheinen** erfolgt wäre. — Die vorliegende Zusammenstellung wollte keineswegs eine Kritik Einzelner sein, sondern die Rechnungsführer auf die hauptsächlich vorkommenden Fehler und ihre Quellen hinweisen. Diese Bemerkungen und Anregungen sollen aber in den nächsten Wiederholungskursen beachtet werden, dann hat sich die Arbeit ihrer Zusammenstellung gelohnt. Le.

Die Administrativen Weisungen für die Jahre 1936-37.

Für die Jahre 1936 und 1937, d.h. bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten der neuen Truppenordnung, sind erneut administrative Weisungen (A.W. 1936-37) erlassen worden. Sie enthalten Bestimmungen über die Kadervorkurse, die Wiederholungskurse und die Offizierskurse. Der Abschnitt über die Wiederholungskurse gliedert sich insbesondere in die Unterabschnitte: Vorbereitungen, Personelles, Mobil- und Demobilmachung, Material, Zuteilung von Pferden und Fahrzeugen, besondere Weisungen, Kontrollwesen (das durch den Artikel von Herrn Oblt. Lauchenauer in der letzten Nummer einlässlich erörtert worden ist), und Schiedsrichterdienst. — Leider ist aus Sparrücksichten die Abgabe der A.W. an Fouriere nicht vorgesehen, trotzdem in diesem Reglement auch für die Rechnungsführer wichtige Bestimmungen enthalten sind. Wenn an dieser Stelle auszugsweise einige dieser Vorschriften, die den Dienst des Fouriers berühren, aufgeführt werden, so soll damit nicht der Versuch unternommen sein, alle den Fourier interessierenden Bestimmungen lückenlos zusammenzustellen. Es soll vielmehr allen Fourieren, die Wiederholungskurse in diesen zwei Jahren zu bestehen haben, gezeigt werden, dass das Studium der A.W., welche sie von ihren Kommandanten zu verlangen haben, auch für sie von ganz besonderem Interesse ist.